

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF

INHALT

SEITE

Ordnung für die Promotion zum Doctor of Philosophy (PhD) in Medical Sciences bzw. Dr. rer. med. an der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 26.02.2016	2
Achte Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 29.02.2016	30

HERAUSGEBER

Die Rektorin der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Universitätsstraße 1 · 40225 Düsseldorf · www.hhu.de

REDAKTION

Stabsstelle Justitiariat · Gebäude 16.11
Telefon 0211 81-11518 · justitiariat@hhu.de

**ORDNUNG FÜR DIE PROMOTION ZUM DOCTOR OF PHILOSOPHY (PHD) IN MEDICAL SCIENCES
BZW. DR. RER. MED. AN DER MEDIZINISCHEN FAKULTÄT
DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF
VOM 26.02.2016**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 67 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW. Seite 547) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

§ 1	Promotionsleistungen.....	2
§ 2	PhD-Themencluster	2
§ 3	PhD-Kommission.....	3
§ 4	Voraussetzungen für die Promotion	4
§ 5	Betreuung der Promotion	5
§ 6	Aufnahme in das PhD-Programm.....	7
§ 7	Promotionsgesuch	8
§ 8	Dissertation	10
§ 9	Berichterstattung und Annahme der Dissertation.....	11
§ 10	Prüfungsausschuss und Termin der Disputation.....	12
§ 11	Disputation	13
§ 12	Bewertung der Promotionsleistungen.....	14
§ 13	Wiederholung Promotionsleistungen	15
§ 14	Veröffentlichung der Dissertation	15
§ 15	Beendigung des Promotionsverfahrens.....	17
§ 16	Täuschung und Entziehung des Doktorgrades	18
§ 17	Besondere Rechte der Dekanin bzw. des Dekans	19
§ 18	Inkrafttreten.....	20

§ 1

Promotionsleistungen

(1) Die Medizinische Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf verleiht aufgrund eines ordentlichen Promotionsverfahrens den internationalen Grad „Doctor of Philosophy (PhD) in Medical Sciences“; alternativ kann auf Wunsch der Doktorandin bzw. des Doktoranden der Grad „Doctor rerum medicarum“ (Dr. rer. med.) verliehen werden.

(2) Das PhD-Programm wird von der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität unter Beteiligung von Partnerinstitutionen durchgeführt. Partnerinstitutionen in diesem Sinne sind die weiteren Fakultäten der Heinrich-Heine-Universität, das Deutsche Diabetes-Zentrum (DDZ), das Leibniz-Institut für umweltmedizinische Forschung (IUF) und das Forschungszentrum Jülich.

(3) Der Nachweis der für die ordentliche Promotion erforderlichen wissenschaftlichen Qualifikation ist durch die Promotionsleistungen zu erbringen. Diese bestehen aus

- a) einer wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) über ein Thema, das einem der Themencluster des PhD-Programms zugeordnet ist,
- b) dem erfolgreichen Absolvieren des strukturierten Ausbildungsprogramms des jeweiligen Themenclusters und
- c) aus einer mündlichen Verteidigung (Disputation).

(4) Die wissenschaftliche Arbeit dauert in der Regel drei bis vier Jahre. Wissenschaftliche Arbeiten, die vor der Annahme als Doktorand/in im PhD-Programm entstanden sind, zählen nicht als Promotionsleistungen nach §1 (3).

§ 2

PhD-Themencluster

(1) Das PhD-Programm besteht aus verschiedenen, inhaltlich fokussierten PhD-Themenclustern: Molecular Medicine, Diagnosis and Therapy of Diseases, Health and Society.

(2) Mitglieder eines Clusters sind die fachlich Betreuenden, die Promovierende in die jeweiligen PhD-Themencluster entsenden sowie die Co-Betreuenden der zugeordneten Betreuungsgruppe. Eine Mitgliedschaft in mehreren PhD-Themenclustern ist möglich.

(3) Neue PhD-Themencluster müssen im Dekanat beantragt werden. Im Antrag sind folgende Punkte darzulegen: a) Mehrwert des neuen Themenclusters; b) spezifische Anforderungen; c) Ausbildungskonzept, Lehrinhalte und Lehrplan, beteiligte Personen.

(4) Die Mitgliederversammlung eines Clusters wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertretung, die bzw. der den PhD-Themencluster in der PhD-Kommission vertritt. Die oder der Vorsitzende ruft regelmäßig, mindestens einmal pro Semester, die Mitglieder des PhD-Themenclusters zusammen.

(5) Die PhD-Themencluster entwickeln ein strukturiertes Ausbildungsprogramm für den Bereich Professional Skills und Transferable Skills in Abstimmung mit den jeweiligen anderen PhD-Themenclustern und der Medical Research School. Im Rahmen der Clusterversammlungen werden alle inhaltlichen Belange abgestimmt, z.B. Planung und Weiterentwicklung des Ausbildungsprogramms, Zusammenarbeit mit anderen PhD-Themenclustern, etc.

(6) Alle Mitglieder eines PhD-Themenclusters sind dazu verpflichtet, sich an der Entwicklung und Durchführung des Ausbildungsprogramms zu beteiligen.

§ 3

PhD-Kommission

(1) Der PhD-Kommission gehören folgende Personen an:

- a) die Dekanin oder der Dekan der Medizinischen Fakultät bzw. die Vertreterin oder der Vertreter;
- b) jeweils zwei habilitierte Mitglieder der jeweiligen Themencluster. Diese Vertreter/innen werden durch Wahl in den Mitgliederversammlungen der entsprechenden PhD-Themencluster bestimmt. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre;
- c) die Sprecherin bzw. der Sprecher der Medical Research School und
- d) die Leiterin bzw. der Leiter der Abteilung Akademische Verfahren des Medizinischen Dekanats.

(2) Je zwei habilitierte Mitglieder eines PhD-Themenclusters übernehmen für den Turnus eines Jahres den Vorsitz der PhD-Kommission als Vorsitz bzw. Stellvertretung.

(3) Die PhD-Kommission entscheidet über die Aufnahme in das PhD-Programm, die Zuordnung der Doktorandin bzw. des Doktoranden zu einem PhD-Themencluster und über die Zusammensetzung und Einsetzung der jeweiligen Betreuungsgruppe. Sie berät die Dekanin bzw. den Dekan auf eigenen Wunsch hin in Angelegenheiten mit Bezug zur Promotion zum PhD an der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf. Weiterhin berät die PhD-Kommission die Dekanin bzw. den Dekan bei der Vorbereitung eines Titellentzugsverfahrens gemäß § 16 (4) a.

(4) Alle Mitglieder der PhD-Kommission sind stimmberechtigt. Die PhD-Kommission trifft Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.

(5) Die Dekanin bzw. der Dekan schließt Mitglieder der PhD-Kommission von Beratungen aus, wenn die Besorgnis der Befangenheit besteht. Ebenfalls ausgeschlossen werden Mitglieder, die direkt an dem Promotionsverfahren beteiligt sind, welches Gegenstand der Beratung ist, sowie deren Doktorandinnen und Doktoranden. Ihnen steht ein Anhörungsrecht zu.

§ 4

Voraussetzungen für die Promotion

(1) Zum Promotionsverfahren wird gemäß § 67 (4) HG NRW zugelassen, wer

- a) einen Abschluss nach einem einschlägigen Universitätsstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern, für das ein anderer Grad als „Bachelor“ verliehen wird, nachweist oder
- b) einen Abschluss eines einschlägigen Masterstudiengangs im Sinne des § 61 (2) Satz 2 HG NRW nachweist.

(2) Einschlägige Abschlüsse im Sinne von Absatz 1 sind Diplomabschlüsse an wissenschaftlichen Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland sowie Masterabschlüsse an Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland in einem Studiengang, der zur Teilnahme an einem der Themencluster des PhD-Programms befähigt.

(3) Als einschlägig im Sinne von (1) anerkannt werden andere Studienabschlüsse an Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland, wenn durch das Studium alleine oder durch das Studium in Kombination mit auf die Promotion vorbereitenden Studien eine angemessene Vorbereitung auf das Thema der

Promotion nachgewiesen wird. Abschlüsse an ausländischen Hochschulen werden nach Maßgabe des § 63 a HG NRW entsprechend als einschlägig anerkannt.

(4) Die Zulassung nach (3) kann davon abhängig gemacht werden, dass angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien durchgeführt werden. Diese dienen dem Nachweis der Eignung für das Promotionsvorhaben. Sie sollen nicht mehr als vier Semester umfassen. Umfang und Inhalte dieser Studien sowie Anzahl und Art der dabei zu erbringenden Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen werden unter Berücksichtigung der bereits durchgeführten, für das Promotionsvorhaben relevanten Studien von der Dekanin bzw. dem Dekan der Medizinischen Fakultät festgelegt.

(5) Für die Aufnahme in das PhD-Programm müssen adäquate Kenntnisse der englischen oder der deutschen Sprache vorhanden sein. Bewerber/innen, die in Englisch promovieren und deren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen den Nachweis der erforderlichen englischen Sprachkenntnisse nach Maßgabe der Ordnung über den Sprachnachweis der Universität gemäß § 49 Abs. 10 HG erbringen. Details sind in den Ausführungsbestimmungen zu dieser Ordnung geregelt.

(6) Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass die Voraussetzungen der Zulassung zur Promotion nicht vorliegen, wird die Promotion nicht vollzogen.

§ 5

Betreuung der Promotion

(1) Die Promotion einer Doktorandin bzw. eines Doktoranden wird von einer Betreuungsgruppe begleitet, die in Abstimmung mit der PhD-Kommission vom Dekan oder der Dekanin eingesetzt wird. Die Arbeit der Doktorandin bzw. des Doktoranden soll in steter Absprache mit dieser Betreuungsgruppe durchgeführt werden.

(2) Die Betreuungsgruppe setzt sich zusammen aus der jeweiligen fachlichen Betreuungsperson (im folgenden Betreuer/in genannt) und mindestens einer weiteren fachkompetenten Wissenschaftlerin bzw. einem weiteren fachkompetenten Wissenschaftler (im folgenden Co-Betreuer/in genannt) der Medizinischen Fakultät bzw. Partnerinstitution. Alle Betreuer/innen und Co-Betreuer/innen einer Betreuungsgruppe müssen habilitiert oder gleichwertig qualifiziert sein. Mindestens ein Mitglied der Betreuungsgruppe muss der Gruppe der hauptamtlich im Professorenamt tätigen Hochschullehrer/innen angehören und an der Medizinischen Fakultät tätig sein.

(3) Die Co-Betreuerin bzw. der Co-Betreuer muss unabhängig von der Betreuerin bzw. dem Betreuer sein und darf nicht derselben Einrichtung angehören. Ihre bzw. seine Aufgabe ist die zusätzliche Betreuung der Doktorandin bzw. des Doktoranden, sowie die Vermittlung bei Konflikten zwischen Betreuer/in und Doktorand/in. Die Betreuer/innen haben sicherzustellen und der PhD-Kommission darzulegen, dass die Doktorandin bzw. der Doktorand nicht mit Aufgaben belastet wird, die nicht der Qualifizierung zum PhD dienen.

(4) In begründeten Fällen kann die Co-Betreuerin bzw. der Co-Betreuer einer Betreuungsgruppe unter Beachtung von Absatz (1) Satz 1 gewechselt werden. Der Wechsel muss der PhD-Kommission umgehend durch die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Doktorandin bzw. den Doktoranden gemeldet werden. Diese Meldung muss insbesondere folgende Informationen beinhalten:

- a) den Namen der bisherigen Co-Betreuerin bzw. des bisherigen Co-Betreuers;
- b) den Namen der zukünftigen Co-Betreuerin bzw. des zukünftigen Co-Betreuers sowie eine Erklärung dieser Person, in der die Bereitschaft zur Übernahme der Co-Betreuung bestätigt wird.

(5) Vor Aufnahme der Arbeit an der Dissertation, spätestens jedoch drei Monate nach der Aufnahme in das PhD-Programm, führt die Doktorandin bzw. der Doktorand ein Beratungsgespräch mit der Betreuungsgruppe. An diesem Gespräch können auch weitere Personen teilnehmen. Als Ergebnis der Beratung schließt die Doktorandin bzw. der Doktorand eine schriftliche Betreuungsvereinbarung mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer ab, in der Ansprüche, Rechte und Pflichten beider Seiten klar festgelegt werden. Die Betreuungsvereinbarung beinhaltet neben einer ausführlichen Projektbeschreibung insbesondere die folgenden Informationen:

- a) eine Auflistung der Bedingungen, die aus Sicht der Betreuerin bzw. des Betreuers für eine erfolgreiche Promotion erfüllt sein müssen;
- b) einen geschätzten Zeitplan für die Erfüllung dieser Bedingungen;
- c) Ziele, die im ersten Jahr der Arbeit an der Dissertation angestrebt werden sollen;
- d) Angaben zur geplanten Finanzierung der Doktorandin bzw. des Doktoranden;
- e) Angaben zu Ethikvoten, Tierversuchsgenehmigungen, etc.

Die Betreuungsvereinbarung wird von allen Personen unterschrieben, die an dem Beratungsgespräch teilgenommen haben. Jede dieser Personen und die Geschäftsstelle der Medical Research School erhalten eine Ausfertigung der unterschriebenen Betreuungsvereinbarung.

(6) Während der Arbeit an der Dissertation treffen sich die Doktorandin bzw. der Doktorand und die Betreuungsgruppe mindestens einmal im Jahr, um gemeinsam einen Fortschrittsbericht zu erstellen. An diesem Treffen können auch weitere Personen teilnehmen. Der Fortschrittsbericht beschreibt insbesondere, welche Ziele seit dem Erstellen der Betreuungsvereinbarung bzw. dem letzten Fortschrittsbericht erfüllt wurden und welche Ziele im kommenden Jahr angestrebt werden sollen. Außerdem dokumentiert der Fortschrittsbericht Änderungen der in (5) b) und d) beschriebenen Informationen, sollten sich solche seit der Erstellung der Betreuungsvereinbarung bzw. des letzten Fortschrittsberichtes ergeben haben. Der Fortschrittsbericht beinhaltet weiterhin die die aktuellen persönlichen und projektbezogenen Daten.

Der Fortschrittsbericht wird von allen Personen unterschrieben, die an dem Beratungsgespräch teilgenommen haben. Die oder der Promovierende, die Betreuungsgruppe und die Geschäftsstelle der Medical Research School erhalten eine Ausfertigung des Fortschrittsberichts.

§ 6

Aufnahme in das PhD-Programm

(1) Das Promotionsvorhaben ist innerhalb der ersten drei Monate nach Beginn der Arbeit schriftlich bei der Dekanin bzw. dem Dekan anzumelden. Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) ein Lebenslauf in deutscher oder englischer Sprache, der genaue Angaben über den bisherigen Verlauf von Ausbildung und Studium enthält sowie Zeugnisse und Nachweise zum Studienverlauf und den erworbenen Abschlüssen,
- b) die von der Doktorandin bzw. dem Doktoranden, der Betreuerin bzw. dem Betreuer und der Co-Betreuerin bzw. dem Co-Betreuer unterschriebene Betreuungsvereinbarung gemäß § 67 (2) HG.

(2) Wenn die Voraussetzungen für die Promotion nach § 4 nicht gegeben sind, wird die Annahme zur Promotion abgelehnt. Dies wird der Doktorandin bzw. dem Doktoranden, der Betreuerin bzw. dem Betreuer und der Co-Betreuerin bzw. dem Co-Betreuer schriftlich mitgeteilt.

(3) Über die angemessenen Anforderungen bei den promotionsvorbereitenden Studien nach § 4 (5) sowie über die Anerkennung der Einschlägigkeit nach § 4 (3) entscheidet die Dekanin bzw. der Dekan.

(4) Wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber in das PhD-Programm aufgenommen wird, erhält sie bzw. er eine schriftliche Bestätigung über die Aufnahme, über die Entscheidung der Dekanin bzw. des Dekans nach (3) sowie eine Belehrung über die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf. Ferner wird die Dissertation einem PhD-Themencluster gemäß § 2 (1) zugeordnet.

(5) Mit der Aufnahme in das PhD-Programm sowie im Verlauf der Promotion werden personenbezogene Daten vom Dekanat der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf erhoben, automatisiert gespeichert und zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben sowie für Zwecke der Gesetzgebung und Planung im Hochschulbereich gemäß den Bestimmungen des geltenden Hochschulstatistikgesetzes im Rahmen des Promotionsverfahrens verarbeitet. Art und Umfang der personenbezogenen Daten sind in den Ausführungsbestimmungen zu dieser Ordnung beschrieben.

(6) Eine regelmäßige Übermittlung bzw. Weitergabe erfolgt an das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik NRW bezogen auf die Erhebungsmerkmale des geltenden Hochschulstatistikgesetzes sowie an die Statistikabteilung der Verwaltung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf zum Zweck der Darstellung der Hochschulstatistik. Die Fakultät bewahrt die zu abgeschlossenen Promotionsverfahren vorliegenden Unterlagen für einen Zeitraum von 30 Jahren auf. Im Anschluss an diese Zeit werden die Unterlagen dem Universitätsarchiv zur weiteren Verwahrung angeboten.

(7) Die Doktorandin bzw. der Doktorand kann sich vor dem Einreichen des Promotionsgesuchs schriftlich bei der Dekanin bzw. dem Dekan abmelden. In diesem Fall gilt der Promotionsversuch als nicht unternommen.

§ 7

Promotionsgesuch

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren kann von Doktorandinnen bzw. Doktoranden schriftlich bei der Dekanin bzw. dem Dekan der Medizinischen Fakultät eingereicht werden. Beizufügen sind:

- a) vier gebundene oder geheftete Exemplare der Dissertation in papierschriftlicher Fassung, ein Exemplar der Dissertation in elektronischer Fassung zum Zwecke der Überprüfung auf Plagiate und zusätzlich eine papierschriftliche Kurzfassung im Umfang von einer DIN A4 -Seite;
- b) eine eidesstattliche Versicherung mit folgendem Text: „Ich versichere an Eides Statt, dass die Dissertation von mir selbständig und ohne unzulässige fremde Hilfe unter Beachtung der Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf erstellt worden ist.“;
- c) eine Erklärung darüber, ob die Doktorandin bzw. der Doktorand die Dissertation bereits einer anderen Fakultät vorgelegt hat; die Erklärung muss auch Auskunft über alle vorherigen erfolglosen und erfolgreichen Promotionsversuche geben;
- d) eine Erklärung der Betreuerin bzw. des Betreuers der Dissertation, dass er bzw. sie das Promotionsgesuch unterstützt;
- e) eine Erklärung der Doktorandin bzw. des Doktoranden, ob die Disputation in deutscher oder englischer Sprache abgelegt wird;
- f) ein Lebenslauf in deutscher oder englischer Sprache, der genaue Angaben über den bisherigen Verlauf von Ausbildung und Studium enthält;
- g) ein polizeiliches Führungszeugnis, das höchstens sechs Monate alt ist;
- h) eine Geburts- oder (falls Namensänderung) Heiratsurkunde der Bewerberin bzw. des Bewerbers;
- i) den Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an dem Ausbildungsprogramm des entsprechenden PhD-Themenclusters und der Medical Research School;
- j) eine Erklärung, ob der Grad „Doctor of Philosophy (Ph.D) in Medical Sciences“ oder der Grad „Doktor der Medizinwissenschaften“ (doctor rerum medicarum (Dr. rer. med.) verliehen werden soll.

(2) Die Zulassung kann nur versagt werden, wenn die beigelegten Unterlagen und Erklärungen unvollständig, unzutreffend oder mit den Bestimmungen dieser Promotionsordnung unvereinbar sind oder wenn bereits erfolglose Promotionsversuche unternommen wurden.

§ 8

Dissertation

(1) Die Dissertation soll wissenschaftlich beachtenswert sein und die Fähigkeit der Verfasserin bzw. des Verfassers zu selbstständiger Forschung und angemessener Darstellung der Forschungsergebnisse belegen.

(2) Das Thema der Dissertation wird von der Doktorandin bzw. dem Doktoranden im Einvernehmen mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer gewählt.

(3) Manuskripte, bei denen die Doktorandin bzw. der Doktorand Autor ist und zu denen sie bzw. er einen erheblichen Teil beigetragen hat, dürfen unverändert oder angepasst in die Dissertation übernommen werden, auch wenn das Manuskript noch weitere Autorinnen bzw. Autoren hat. In der Dissertation sind die übernommenen oder angepassten Teile des Manuskripts kenntlich zu machen. Im Anhang der Promotionsschrift ist jedes so verwendete Manuskript als vollständige Referenz mit allen Koautorinnen bzw. Koautoren aufzulisten und es ist der inhaltliche Anteil der Doktorandin bzw. des Doktoranden am Manuskript explizit zu erläutern. Dabei müssen die konkreten Beiträge der Doktorandin bzw. des Doktoranden zum Manuskript beschrieben werden, eine reine Angabe von Prozentanteilen ist nicht ausreichend. Der Betreuer bzw. die Betreuerin muss schriftlich bestätigen, dass diese Angaben korrekt sind. Die Doktorandin bzw. der Doktorand muss selbstständig sicherstellen, dass durch die Übernahme kein Verstoß gegen das Urheberrecht erfolgt.

(4) Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Das Titelblatt der Dissertation und dessen Rückseite sind gemäß Anhang 1 zu dieser Ordnung zu gestalten. Die Dissertation muss eine Zusammenfassung in deutscher und eine Zusammenfassung in englischer Sprache enthalten.

(5) Experimentelle Arbeiten für eine Dissertation sind in der Regel an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf anzufertigen. Mit Zustimmung der Betreuerin bzw. des Betreuers können experimentelle Arbeiten auch an einer Institution außerhalb der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf durchgeführt werden.

(6) Die Doktorarbeit im PhD-Programm kann nur als Haupttätigkeit durchgeführt werden.

§ 9

Berichterstattung und Annahme der Dissertation

(1) Die Dekanin bzw. der Dekan beauftragt in der Regel zwei, höchstens jedoch vier Personen, über die Dissertation Bericht zu erstatten. Unter diesen Personen muss die Betreuerin bzw. der Betreuer sein. Falls die Betreuerin bzw. der Betreuer nicht ein im Professorenamt hauptamtlich tätiges Fakultätsmitglied ist, muss einer der anderen Berichtersteller ein im Professorenamt hauptamtlich tätiges Mitglied der Medizinischen Fakultät sein. In besonders begründeten Ausnahmefällen darf die Dekanin bzw. der Dekan von der im vorangegangenen Satz beschriebenen Regelung abweichen.

(2) Die Berichte zur Dissertation sind innerhalb von sechs Wochen nach der Beauftragung in Form eines eingehend begründeten Gutachtens vorzulegen. Sie müssen mit dem Votum schließen, ob die Dissertation im Sinne von § 8 (1) wissenschaftlich beachtenswert ist und die Fähigkeit der Verfasserin bzw. des Verfassers zu selbstständiger Forschung und angemessener Darstellung der Forschungsergebnisse belegt. Bei einem positiven Votum ist die Arbeit mit einem der Prädikate „ausgezeichnet“, „sehr gut“ (1), „gut“ (2) oder „genügend“ (3) zu bewerten. Zur Differenzierung können die Abstufungen 1,3 / 1,7 / 2,3 / 2,7 verwendet werden.

(3) Die Promotionsakte mit den Berichten wird 14 Tage im Dekanat zur Einsicht ausgelegt. Ein Recht auf Einsichtnahme haben neben den mit der Berichterstattung beauftragten Personen die Doktorandin bzw. der Doktorand und alle habilitierten Mitglieder des PhD-Programms der Medizinischen Fakultät. Der Beginn der Auslagefrist wird bekanntgegeben.

(4) Wenn in wenigstens einem Bericht das Votum lautet, dass die Dissertation keine ausreichende Leistung im Sinne von § 8 (1) darstellt, dann wird in der Bekanntgabe explizit auf diese Tatsache hingewiesen.

(5) Lautet in allen Berichten gemäß (2) das Votum, dass die Dissertation eine ausreichende Leistung im Sinne von § 8 (1) darstellt und erfolgt beim Dekanat nicht spätestens bis zwei Werktage nach dem Ende der Auslagefrist ein begründeter Einspruch gegen die Annahme durch ein Mitglied der unter (3) beschriebenen Personengruppe, so ist die Dissertation angenommen.

(6) Lautet in mindestens einem Bericht gemäß (2) das Votum, dass die Dissertation keine ausreichende Leistung im Sinne von § 8 (1) darstellt und erfolgt beim Dekanat nicht spätestens bis zwei Werktage nach

dem Ende der Auslagefrist ein begründeter Einspruch gegen die Ablehnung durch die Doktorandin bzw. den Doktoranden oder durch eine mit der Berichterstattung beauftragte Person oder durch ein Mitglied der unter (3) beschriebenen Personengruppe, so ist die Dissertation abgelehnt.

(7) Im Fall eines Einspruchs gemäß (5) oder (6) bittet die Dekanin bzw. der Dekan alle Berichterstattende um Überprüfung ihrer Gutachten. Die Berichterstattenden können daraufhin ihre Gutachten überarbeiten. Gegebenenfalls sind ergänzende Gutachten einzuholen. Sodann entscheidet die Dekanin bzw. der Dekan auf der Grundlage aller Gutachten über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation.

(8) Wenn angeforderte Berichte zur Dissertation nicht oder nicht rechtzeitig erstattet werden können oder wenn die vorgeschlagenen Prädikate um eine ganze Note oder mehr voneinander abweichen, kann die Dekanin bzw. der Dekan eine oder mehrere weitere Personen mit der Berichterstattung beauftragen. In diesem Fall gelten (5) bis (7) entsprechend.

(9) Über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation ist die Bewerberin bzw. der Bewerber unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Im Fall der Ablehnung muss die Mitteilung einen Hinweis auf die Bestimmungen des § 13 (1) über die Wiederholung der Dissertation enthalten.

(10) Wenn in allen Gutachten das Votum lautet, dass die Dissertation eine „ausgezeichnete“ Leistung (summa cum laude) darstellt, dann holt die Dekanin bzw. der Dekan bis zu zwei externe Gutachten ein. Eine Dissertation kann nur mit summa cum laude bewertet werden, wenn alle Gutachter/innen dies vorschlagen.

§ 10

Prüfungsausschuss und Termin der Disputation

(1) Nach der Annahme der Dissertation setzt die Dekanin bzw. der Dekan einen Prüfungsausschuss für die Disputation ein. Dem Prüfungsausschuss gehören in der Regel sechs Mitglieder an. Für dessen Zusammensetzung macht die Betreuerin bzw. der Betreuer einen zuvor bekannt gegebenen schriftlichen Vorschlag nach folgender Maßgabe: Die Dekanin bzw. der Dekan führt den Vorsitz im Prüfungsausschuss oder beauftragt zur Stellvertretung ein hauptamtlich in einem Professorenamt tätiges Fakultätsmitglied mit dem Vorsitz. Dem Prüfungsausschuss gehören stets die mit der Berichterstattung über die Dissertation beauftragten Mitglieder des PhD-Programms an. Berichterstattende, die nicht Mitglieder des PhD-Programms sind, gehören auf ihren Wunsch dem Prüfungsausschuss ebenfalls an. Dem

Prüfungsausschuss gehören weiterhin drei weitere Mitglieder des PhD-Programms als Prüfer/innen an, die hauptamtlich in einem Professorenamt tätig oder habilitiert oder Leitung einer extramural geförderten Nachwuchsgruppe sind. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen mindestens zwei verschiedenen Themenclustern angehören.

(2) Die Dekanin bzw. der Dekan setzt den Termin für die Disputation fest, lädt dazu die Doktorandin bzw. den Doktoranden ein und lässt die Prüfer/innen informieren. Die Disputation muss spätestens sechs Monate nach Annahme der Dissertation erfolgen, andernfalls gilt sie als nicht bestanden, es sei denn, die Verzögerung ist nicht von der Doktorandin bzw. dem Doktoranden zu verantworten. In diesem Fall ist eine angemessene Fristverlängerung zu gewähren. Der Termin für die Disputation wird in der Vorlesungszeit spätestens 14 Tage vor der anberaumten Disputation auf den Webseiten der Fakultät bekannt gegeben.

(3) Eine Prüfung kann nur stattfinden, wenn alle vorgesehenen Mitglieder des Prüfungsausschusses der Dekanin bzw. dem Dekan schriftlich bestätigen, dass sie an der anstehenden Promotionsprüfung teilnehmen werden.

(4) Die Dekanin bzw. der Dekan oder die nach (1) benannte Stellvertretung kann den eingesetzten Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Doktorandin bzw. dem Doktorand ändern, wenn ansonsten das Promotionsverfahren nicht in angemessener Zeit weiterzuführen ist.

§ 11

Disputation

(1) Die Disputation wird als Kollegialprüfung vom Prüfungsausschuss als Einzelprüfung in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt.

(2) Vor der Disputation bespricht der Prüfungsausschuss in nicht-öffentlicher Sitzung die Berichte zur Dissertation.

(3) Die Disputation umfasst einen maximal 30-minütigen Vortrag der Doktorandin bzw. des Doktoranden und eine mindestens 30-minütige Befragung durch den Prüfungsausschuss. Im Rahmen der Befragung sollen Fragen gestellt werden, die in Zusammenhang mit der in der Dissertation oder dem Vortrag behandelten Thematik stehen.

(4) Die Disputation erfolgt grundsätzlich fakultätsöffentlich.

(5) Während der mündlichen Prüfung wird ein Protokoll angefertigt, das in Stichworten die Fragen des Prüfungsausschusses festhält. Das Protokoll führt ein Mitglied des Prüfungsausschusses.

§ 12

Bewertung der Promotionsleistungen

(1) Unmittelbar nach der Beendigung der mündlichen Doktorprüfung entscheidet der vollständig versammelte Prüfungsausschuss in nichtöffentlicher Sitzung, ob die Disputation bestanden ist. Sie ist nicht bestanden, wenn die Doktorandin bzw. der Doktorand zur Disputation ohne triftigen Grund nicht erschienen ist oder diese abgebrochen hat. Ist die Disputation bestanden, so setzt der Prüfungsausschuss in gleicher Sitzung Noten für die Dissertation, für die Disputation und eine Gesamtnote für die Promotion fest.

(2) Die möglichen Prädikate für die Dissertation sind „ausgezeichnet“, „sehr gut“, „gut“ und „genügend“. Bei der Festsetzung der Note für die Dissertation sind die vorliegenden Gutachten der Berichterstattenden zu berücksichtigen. Das Prädikat „ausgezeichnet“ kann nur vergeben werden, wenn mindestens drei Gutachten zur Dissertation eingegangen sind, wenn in allen Gutachten für die Dissertation das Prädikat „ausgezeichnet“ vorgeschlagen wird und wenn nicht alle Gutachten von Mitgliedern oder Angehörigen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf erstellt wurden.

(3) Die möglichen Prädikate für die Leistung in einer bestandenen Disputation sind „ausgezeichnet“, „sehr gut“, „gut“ und „genügend“. Für das Prädikat „ausgezeichnet“ ist die Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Prüfungsausschusses notwendig.

(4) Die Gesamtnote wird vom Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Noten für die mündliche Prüfung und für die Dissertation festgesetzt und kann „summa cum laude“ (ausgezeichnet), „magna cum laude“ (sehr gut), „cum laude“ (gut) oder „rite“ (genügend) lauten. Bei Uneinigkeit über die Gesamtnote wird abgestimmt und mit einfacher Mehrheit entschieden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des bzw. der Vorsitzenden. Weicht die Bewertung der mündlichen Prüfung um mehr als eine Note von jener der Dissertation ab, so kann die Gesamtnote nicht gleich der Note für die Dissertation sein. Die Gesamtnote „summa cum laude“ kann nur vergeben werden, wenn die Dissertation mit „ausgezeichnet“ bewertet wurde und wenn zwei Drittel der Mitglieder des Prüfungsausschusses zustimmen.

(5) Das Ergebnis der Disputation und die im Falle des Bestehens festgesetzten Noten sind dem Prüfling möglichst sofort mündlich mitzuteilen. Bei bestandener Prüfung ist auf die Bestimmungen zur Veröffentlichung der Dissertation in § 14 und zum Beginn der Berechtigung, den Doktorgrad zu führen, in §15 (2) hinzuweisen, bei nicht bestandener Prüfung auf die Bestimmungen zur Wiederholung in § 13 (2).

§ 13

Wiederholung von Promotionsleistungen

(1) Ist die Dissertation abgelehnt worden, so kann einmal eine neue Dissertation vorgelegt werden. Die neue Dissertation muss gegenüber der abgelehnten in wesentlichen Teilen geändert sein oder einen anderen Gegenstand behandeln; § 8 gilt analog. Doktorandinnen bzw. Doktoranden, die von dieser Wiederholungsmöglichkeit Gebrauch machen wollen, müssen dies dem Dekanat innerhalb von drei Monaten nach Ablehnung der Dissertation schriftlich mitteilen. Die neue Dissertation kann frühestens ein Jahr nach der Ablehnung eingereicht werden. Die Dekanin bzw. der Dekan kann nach Absprache mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer der neuen Dissertation eine angemessene Frist für das Einreichen festsetzen. Mit der neuen Dissertation sind die vollständigen Unterlagen und Erklärungen zu § 7 (1) a bis j erneut einzureichen; unter c ist dabei auf die Ablehnung der ersten Dissertation hinzuweisen. Die Dekanin bzw. der Dekan entscheidet analog zu § 7 (2) über die Zulassung mit neuer Dissertation im Promotionsverfahren. Nach erfolgter Zulassung wird das Verfahren gemäß der §§ 8 bis 12 dieser Ordnung weitergeführt.

(2) Eine nicht bestandene Disputation kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung hat frühestens drei und spätestens sechs Monate nach der nicht bestandenen Disputation zu erfolgen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Dekanin bzw. der Dekan nach Absprache mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer und der Doktorandin bzw. dem Doktoranden die Frist für die Wiederholung um einen im Einzelfall festzulegenden Zeitraum verlängern. Für die Wiederholungsprüfung gelten die §§ 10 bis 12 analog.

§ 14

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die Berichterstattenden teilen ihr Einverständnis mit dem Ausdruck der Dissertation auf dem Revisionschein (Anhang 2) mit, der an die Dekanin bzw. den Dekan übergeben wird. Die

Berichterstattenden können die Druckerlaubnis von der Ausführung von redaktionellen Änderungen an der Dissertation abhängig machen. Nach Vorlage der überarbeiteten Fassung und der Urfassung bescheinigen die Berichterstatter die Ausführung der Korrekturen auf dem Revisionschein. Bei einer unvollständigen Korrektur wird die Druckerlaubnis nicht erteilt und das Verfahren beendet.

Die Druckerlaubnis für die Dissertation wird nach Bestehen der mündlichen Doktorprüfung von der Dekanin bzw. dem Dekan erteilt, sobald die Revisionscheine aller Berichterstattenden vorliegen. Die Druckerlaubnis kann in Ausnahmefällen auch erteilt werden, wenn nicht alle Revisionscheine eingegangen sind und dies von der Bewerberin bzw. dem Bewerber nicht zu verantworten ist.

(2) Die Dissertation muss innerhalb eines Jahres nach Bestehen der mündlichen Doktorprüfung veröffentlicht werden. Die Veröffentlichung der Dissertation geschieht durch Ablieferung von:

- a) einer elektronischen Version bei der Universitäts- und Landesbibliothek wobei das Datenformat und der Datenträger mit der Universitäts- und Landesbibliothek abzustimmen sind;
- b) zwei gebundenen Exemplaren der Dissertation bei der Universitäts- und Landesbibliothek, der außerdem das Recht übertragen wird, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliothek weitere Kopien von der Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen und
- c) je einem gebundenen Exemplar der Dissertation bei der Betreuerin bzw. dem Betreuer und bei der Co-Betreuerin bzw. dem Co-Betreuer.

(3) Dem Dekanat ist eine Quittung der Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf über den Empfang der gebundenen Exemplare und der elektronischen Version der Dissertation sowie eine formlose Bestätigung der Betreuerin bzw. des Betreuers über den Empfang der vorgesehenen Anzahl an Exemplaren der Dissertation zu übergeben. Die Dekanin bzw. der Dekan kann auf Antrag eine Verlängerung der genannten Frist zur Veröffentlichung bewilligen.

(4) In Ausnahmefällen, z. B. aus patentrechtlichen Gründen, die der Dekanin bzw. dem Dekan zur Prüfung vorgelegt werden müssen, kann die Betreuerin bzw. der Betreuer einen Aufschub der Veröffentlichung durch die Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf um ein Jahr veranlassen. Dissertationen, die mit einem solchen Sperrvermerk versehen sind, müssen in der Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf unter Wahrung der vereinbarten Geheimhaltungspflichten hinterlegt werden. Auf Antrag der Betreuerin bzw. des Betreuers entscheidet die Dekanin bzw. der Dekan über die Verlängerung der oben genannten

Fristen. Die Doktorandin bzw. der Doktorand weist die Abgabe der Dissertation durch Vorlage einer schriftlichen Bestätigung der Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf im Dekanat nach.

§ 15

Beendigung des Promotionsverfahrens

(1) Ist die Abgabe der Dissertation in der Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf nach Erteilung der Druckerlaubnis ordnungsgemäß nach § 14 erfolgt und bestätigt, so wird eine Promotionsurkunde ausgegeben, in der die Prädikate für die Dissertation und für die mündliche Prüfung verzeichnet sind und die Gesamtnote gemäß § 12 (4) in lateinischer Sprache angegeben ist. Die Urkunde wird auf den Tag der mündlichen Prüfung datiert, von der Dekanin bzw. dem Dekan unterzeichnet und der Bewerberin bzw. dem Bewerber ausgehändigt. Damit ist das Promotionsverfahren erfolgreich beendet und die Promotion vollzogen.

(2) Nach Vollzug der Promotion hat die bzw. der Promovierte das Recht zur Führung des Doktorgrades. Die vorherige Führung dieses Grades oder ähnlicher Bezeichnungen ist unzulässig.

(3) Der Promotionsversuch gilt als nicht unternommen, wenn

- a) die Bewerberin bzw. der Bewerber das Promotionsgesuch vor der Entscheidung über Annahme der Dissertation zurückzieht oder
- b) die Dekanin bzw. der Dekan während des Verfahrens die Zulassung widerruft, weil wesentliche Zulassungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind oder von Anfang an nicht erfüllt waren und irrtümlich als erfüllt angenommen wurden, oder
- c) die Weiterführung des Promotionsverfahrens nicht möglich ist aus Gründen, die nicht von der Bewerberin bzw. dem Bewerber zu verantworten sind.

(4) Das Promotionsverfahren ist erfolglos beendet, wenn

- a) die Dissertation abgelehnt wurde und die Absicht der Wiederholung der Dissertation nicht rechtzeitig mitgeteilt oder die Zulassung mit der neuen Dissertation versagt (§ 13 (1)) oder die neue Dissertation ebenfalls abgelehnt wird oder
- b) die mündliche Prüfung bei der Wiederholung erneut nicht bestanden wird oder

- c) die Bewerberin bzw. der Bewerber eine in dieser Ordnung oder von der Dekanin bzw. dem Dekan bestimmte Frist trotz Mahnung und eventueller Verlängerung nicht einhält und dafür die Verantwortung trägt oder
- d) die Dekanin bzw. der Dekan während des Verfahrens die Zulassung widerruft, weil sich die Bewerberin oder der Bewerber einer Täuschung beim Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen schuldig gemacht hat, oder
- e) der Prüfungsausschuss vor Aushändigung der Promotionsurkunde Promotionsleistungen für ungültig erklärt, weil sich die Bewerberin bzw. der Bewerber beim Nachweis dieser Leistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat, oder
- f) die Dekanin bzw. der Dekan festgestellt hat, dass das Promotionsverfahren nicht nach den Bestimmungen dieser Ordnung weitergeführt werden kann aus Gründen, die in der Verantwortung der Bewerberin bzw. des Bewerbers liegen.

§ 16

Täuschung und Entziehung des Doktorgrades

(1) Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich die Bewerberin bzw. der Bewerber eines schweren wissenschaftlichen Fehlverhaltens schuldig gemacht hat, wird die Promotion nicht vollzogen. Die Entscheidung trifft der Dekan bzw. die Dekanin im Einvernehmen mit den Berichterstattenden und nach Anhörung der Doktorandin bzw. des Doktoranden.

(2) Nach Aushändigung der Promotionsurkunde kann der Doktorgrad wieder entzogen werden, wenn sich herausstellt, dass er aufgrund unrichtiger Angaben über Voraussetzungen der Promotion oder durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erworben worden ist oder wenn schweres wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt.

(3) Ein Verfahren zum Entzug des Doktorgrades wird eingeleitet, wenn die Dekanin bzw. der Dekan Kenntnis darüber erlangt, dass ein Sachverhalt vorliegen könnte, der nach Absatz (2) zu einem Titelentzug führen würde. Das Verfahren besteht aus bis zu zwei Stufen.

a) Die erste Stufe dient der Vorermittlung und dem Schutz vor falschen Anschuldigungen. In dieser Stufe prüft die Dekanin bzw. der Dekan, ob sich der Verdacht soweit konkretisieren lässt, dass eine weitere Ermittlung sinnvoll erscheint, oder ob er sich als gegenstandslos erweist. Die Dekanin bzw. der Dekan

wird bei dieser Prüfung von der in § 3 beschriebenen PhD-Kommission beraten. Während der Vorermittlung erhält der bzw. die Betroffene die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme. Nach Abschluss der Vorermittlung berichtet die Dekanin bzw. der Dekan dem Fakultätsrat über die Ergebnisse der Vorermittlung. Die stimmberechtigten promovierten Mitglieder des Fakultätsrates beschließen dann entweder das Verfahren ohne Titelentzug einzustellen oder mit der zweiten Stufe des Verfahrens fortzufahren.

b) Die zweite Stufe dient der umfassenden und neutralen Ermittlung aller relevanten Tatsachen und der abschließenden Entscheidung über einen Titelentzug. Hierzu bestellen die in (4) a genannten Mitglieder des Fakultätsrates mindestens zwei und höchstens vier Berichterstattende. Mindestens eine Person, die mit der Berichtserstattung beauftragt wurde, darf kein Mitglied der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf sein. Die mit der Berichterstattung beauftragten Personen erstellen unabhängig voneinander, auf Basis der ihnen zur Verfügung gestellten Unterlagen und eigener Ermittlungen einen Bericht. Der Bericht führt alle aus Sicht der berichterstattenden Person relevanten Tatsachen auf, gewichtet sie und schließt mit einer Empfehlung an den Fakultätsrat. Der bzw. die Betroffene erhält die Gelegenheit zur Einsichtnahme der Berichte und die Gelegenheit zur Stellungnahme. Unter Berücksichtigung aller dann zur Verfügung stehenden Informationen entscheiden die in (4) a genannten Mitglieder des Fakultätsrates über die Entziehung des Doktorgrades. Im Übrigen finden die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW, insbesondere über die Rücknahme von Verwaltungsakten, Anwendung.

§ 17

Besondere Rechte der Dekanin bzw. des Dekans

(1) Ist aufgrund besonderer Umstände die Durchführung oder Weiterführung eines Promotionsverfahrens nach den Bestimmungen dieser Ordnung unmöglich, so entscheidet die Dekanin bzw. der Dekan, wie in bestmöglicher Übereinstimmung mit dieser Ordnung zu verfahren ist.

(2) Ist die Dekanin bzw. der Dekan in Bezug auf ein Promotionsverfahren befangen, geht dieses Promotionsverfahren auf die Prodekanin bzw. den Prodekan über. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Dekanin bzw. der Dekan als Betreuerin bzw. Betreuer oder als Co-Betreuerin bzw. als Co-Betreuer am Promotionsverfahren direkt beteiligt ist.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Medizinischen Fakultät vom 15.10.2015.

Düsseldorf, den 26.02.2016

Die Rektorin der
Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Univ.-Prof. Dr. iur. Anja Steinbeck

Ausführungsbestimmungen zu der Ordnung für das PhD-Programm an der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf im Rahmen der Medical Research School vom 26.02.2016

Ausführungsbestimmungen zu § 4 Voraussetzungen für die Promotion

Für die Aufnahme in das PhD-Programm müssen adäquate Kenntnisse der englischen oder der deutschen Sprache vorhanden sein. Bewerber/innen, die in Englisch promovieren und deren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen den Nachweis der erforderlichen englischen Sprachkenntnisse durch eines der folgenden Sprachzertifikate erbringen:

- a) Test of English as a Foreign Language (TOEFL, paper ≥ 500 / computer ≥ 200 / iBT ≥ 80);
- b) International English Language Testing System (IELTS, Academic \geq Stufe 6);
- c) Cambridge Main Suite of English examinations (CAE, Niveaustufe C1);
- d) ein äquivalenter Sprachnachweis.

(2) Bewerber/innen, die in deutscher Sprache promovieren und deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen den Nachweis der erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse durch einen der folgenden Sprachtests erbringen:

- a) DSH-2 (Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang, mindestens Niveau 2);
- b) TestDaF mit mindestens TDN 4 in allen Prüfungsteilen;
- c) Kleines oder Großes Sprachdiplom des Goethe-Instituts;
- d) ein äquivalenter Sprachnachweis.

Ausführungsbestimmungen zu § 6 Aufnahme in das PhD-Programm

Mit der Aufnahme in das PhD-Programm werden folgende personenbezogene Daten verarbeitet:

- a) Angaben zur Person (Titel, Namen, Geburtsdatum und Geburtsort, Geburtsland, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Matrikelnummer, Kontaktadresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Lichtbild);
- b) Angaben zum Bildungsweg (z.B. Art der Hochschule, Studienfach/-fächer, Art und Note des Studienabschlusses bzw. der Abschlussprüfungen);
- c) Angaben zur Dissertation (z.B. Promotionsfach, Art der Dissertation, Gesamtnote der Promotion, Thema, Betreuer bzw. Betreuerin, Co-Betreuerin bzw. Co-Betreuer).
- d) Beschäftigungszeiten an der Hochschule, Stipendien, Kooperationen (mit Fachhochschulen, bi-nationale Promotionen, etc.)

Anhang 1 zur Ordnung des PhD-Programms der Medizinischen Fakultät

Titelseite

Aus der ... Klinik/Aus dem ... Institut
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Titel der Doktorarbeit

- ggf. Untertitel

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung des Doktorgrades „Doctor of Philosophy“ (PhD.)
der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

vorgelegt von

Vor- und Familienname des Verfassers

(Ort, Monat Jahr der Promotion)

Seite 2 (Angabe der Referenten)

Der genaue Text der Seite 2 wird Ihnen mit der Druckgenehmigung mitgeteilt. Diese Seite fügen Sie erst nach der Druckgenehmigung in Ihre Arbeit ein.

Als Inauguraldissertation gedruckt mit der Genehmigung der
Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

gez.:

Dekanin/Dekan:

Erstgutachter/in:

Zweitgutachter/in:

Seite 3 (ggf. Widmung)

Widmung oder wörtliches Zitat (optional)

Seite 4 (Auflistung der Publikationen)

Teile dieser Arbeit wurden veröffentlicht:

Müller, U., Meier, R., Schulze, A., Schmidt, R., (Jahr), Titel der Arbeit. *Zeitschrift*, (Volume)
Seitenzahl - Seitenzahl

Fügen Sie hier Ihre Dissertationsschrift ein

Eidesstattliche Versicherung (letzte Seite)

Eidesstattliche Versicherung

Ich versichere an Eides Statt, dass die Dissertation von mir selbständig und ohne unzulässige fremde Hilfe unter Beachtung der Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf erstellt worden ist.

Datum, Vor- und Nachname

Die eidesstattliche Versicherung muss von Ihnen
handschriftlich datiert und unterschrieben sein.

Unterschrift

Revisionschein

Ich bescheinige hiermit, dass mir die Originalfassung der Dissertation

von Frau / Herrn . . .

mit dem Titel

vorgelegt worden ist und ich gegen den Druck dieser Dissertation keine Einwände habe.

Ort und Datum

(Unterschrift Berichterstatter/in und Institutsstempel)

Der unterzeichnete Revisionschein ist zurückzusenden an:

Dekanat der Medizinischen Fakultät
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Moorenstrasse 5, 40225 Düsseldorf

**ACHTE ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER
PROMOTIONSORDNUNG DER JURISTISCHEN FAKULTÄT
DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF
VOM 29.02.2016**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 67 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom September 2014 (GV.NRW. S. 547) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Promotionsordnung der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 12. März 1996, zuletzt geändert am 26. September 2012, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift zu § 2 werden die Wörter „Annahme zur Promotion“ durch die Wörter „Begründung des Betreuungsverhältnisses“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 1 wird hinter dem Wort „Promotion“ eingefügt „(Begründung des Betreuungsverhältnisses)“ und hinter dem Wort „Fakultät“ angefügt „(Erstbetreuerin oder Erstbetreuer)“.

c) Als neuer Absatz 1 Satz 2 wird eingefügt:

„Die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer gewährleistet eine angemessene Betreuung und bemüht sich, die Bewerberin oder den Bewerber während der Ausarbeitung der Dissertation und der Vorbereitung der Disputation zu unterstützen und eine erfolgreiche Beendigung des Promotionsprojekts binnen angemessener Frist zu fördern.“

d) Der alte Absatz 1 Satz 2 der Vorschrift wird zu Absatz 1 Satz 3 und erhält hinter dem Wort „Annahme“ die Fassung „, unterzeichnet eine Belehrung über die Regeln wissenschaftlicher Redlichkeit und erhält eine Ausfertigung hiervon.“

e) Nach Absatz 1 wird als neuer Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Es kann eine weitere Hochschullehrerin oder ein weiterer Hochschullehrer als Betreuerin oder Betreuer benannt werden (Zweitbetreuerin oder Zweitbetreuer). Dies kann insbesondere bei rechtsgebietsübergreifenden und interdisziplinären Dissertationsthemen in Betracht kommen.“

f) In Absatz 3 Satz 1 wird hinter dem Wort „Hochschullehrer“ eingefügt „im Sinne der Absätze 1 und 1a“.

g) Als neuer Absatz 3 Satz 2 wird angefügt:

„Die Zweitbetreuerin oder der Zweitbetreuer kann einer anderen als der juristischen Fakultät oder einer anderen Universität angehören; die Benennung der Zweitbetreuerin oder des Zweitbetreuers erfolgt in diesem Fall im Benehmen mit den Dekaninnen oder Dekanen der betroffenen Fakultäten.“

2. Nach § 2 wird neu eingefügt:

„§ 2a Betreuungsvereinbarung

(1) Die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer und die Bewerberin oder der Bewerber schließen eine Vereinbarung über die für das konkrete Betreuungsverhältnis relevanten Aspekte (Betreuungsvereinbarung).

(2) Regelmäßig sollten neben dem Arbeitstitel der Dissertation die Rechte und Pflichten der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers und der Bewerberin oder des Bewerbers niedergelegt werden, etwa hinsichtlich der Überprüfung des Fortschritts der Dissertation, der Einreichung von (Teil-)Entwürfen, der Teilnahme an Doktorandenseminaren, anderen Qualifizierungsprogrammen oder Veranstaltungen der wissenschaftlichen Weiterbildung. Wenn die Bewerberin oder der Bewerber Pflichten aus der Betreuungsvereinbarung nicht erfüllt, kann die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer nach Anhörung der Bewerberin oder des Bewerbers das Betreuungsverhältnis vorzeitig beenden, sofern die Pflichtverletzung nicht unerheblich ist.

(3) Die wesentlichen Eckpunkte der Zweitbetreuung (§ 2 Abs. 1a) sollten zwischen der Bewerberin oder dem Bewerber, der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer und der Zweitbetreuerin oder dem Zweitbetreuer frühzeitig abgestimmt werden.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 erhält die Fassung:

„Zur Erstgutachterin oder zum Erstgutachter soll die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer bestimmt werden.“

b) In Absatz 2 Satz 2 wird hinter dem Wort „ist“ angefügt „, sofern das Betreuungsverhältnis nicht aus diesem Grund vorzeitig beendet wurde“.

c) Als neuer Absatz 2 Satz 3 wird angefügt:

„Ist das Betreuungsverhältnis vorzeitig beendet worden aus Gründen, die die Bewerberin oder der Bewerber nicht zu vertreten hat (insbesondere Weggang, Krankheit oder Tod der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers), so bestimmt die Dekanin oder der Dekan eine andere Hochschullehrerin oder einen anderen Hochschullehrer als Erstbetreuerin oder Erstbetreuer.“

d) In Absatz 3 wird als neuer Absatz 3 Satz 1 eingefügt:

„Ist eine zweite Hochschullehrerin oder ein zweiter Hochschullehrer gemäß § 2 Abs. 1a als Zweitbetreuerin oder Zweitbetreuer benannt worden, so soll diese oder dieser in der Regel zur Zweitgutachterin oder zum Zweitgutachter bestimmt werden; § 5 Abs. 2 S. 2 Hs. 1 gilt entsprechend.“

e) Der alte Absatz 3 Satz 1 wird zu Absatz 3 Satz 2. Der neue Absatz 3 Satz 2 erhält die Fassung:

„Zweitgutachterin oder Zweitgutachter können auch Mitglieder des Lehrkörpers einer anderen Fakultät oder anderen Hochschule sein; in diesem Fall erfolgt die Benennung im Benehmen mit den Dekaninnen oder Dekanen der betroffenen Fakultäten.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Juristischen Fakultät vom 26.01.2016.

Düsseldorf, den 29.02.2016

Die Rektorin der
Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Univ.-Prof. Dr. iur. Anja Steinbeck